



SOZIALSTATION

Schiltach/Schenkenzell

Wir pflegen zu helfen!

Gebührenordnung Pflegeversicherung nach § 89 SGB XI

Gültig ab 1. Januar 2017

| Modul | Leistungsinhalt | Vergütung – Fachkraft |
|--------------|--|----------------------------------|
| 1 | Große Körperpflege | 28,94 € |
| 2 | Kleine Körperpflege | 19,57 € |
| 3 | Transfer / An- bzw. Auskleiden | 10,21 € |
| 4 | Hilfe bei Ausscheidungen | 12,77 € |
| 6 | Spezielles Lagern | 10,21 € |
| 7 | Mobilisation | 10,21 € |
| 8 | Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme | 10,21 € |
| 9 | Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme | 24,68 € |
| 10 | Verabreichung von Sondennahrung | 11,91 € |
| 11 | Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung je angefangene ¼ Std, | 11,91 € |
| 12 | Zubereiten einer einfachen Mahlzeit | 12,77 € |
| 13 | Essen auf Räder/stationärer Mittagstisch | 5,11 € |

| | | |
|----|--|---------|
| 14 | Zubereitung einer warmen Mahlzeit | 34,89 € |
| 15 | Einkauf/Besorgungen je angef. ¼ Std. | 11,91 € |
| 16 | Waschen, Bügeln, Putzen je angef. ¼ Std. | 11,91 € |
| 17 | Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes je angef. ¼ Std. | 11,91 € |
| 18 | Beheizen | 11,91 € |
| 19 | Erstbesuchspauschale | 51,58 € |
| 20 | Folgebesuchspauschale | 25,79 € |
| 21 | Pflegerische Betreuungsmaßnahmen je angef. ¼ Std. | 11,91 € |
| 22 | Organisation des Alltags und der Haushaltsführung je angef. ¼ Std. | 11,91 € |

Wegepauschalen

1. Zur Abgeltung der Wegekosten werden pauschal 4,90 € pro Hausbesuch vergütet.

2. In Betreuten Wohnanlagen kann die Wegepauschale pro Tag abgerechnet werden:

| | |
|--------------------|---------------------|
| In Pflegegrad 2 | maximal 1 x |
| In Pflegegrad 3 | maximal 2 x |
| In Pflegegrade 4+5 | maximal 3 x täglich |

Betreute Wohnanlagen sind barrierefreie, altengerechte Wohnungen mit Betreuungsservice.

3. Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach SGB V § 37.2, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch 2,45 €.

Zuschläge für Einsätze zwischen 20 und 6 Uhr:

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in dieser Zeit erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 2,41 € vergütet.

Zuschläge für Einsätze an Samstagen:

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Samstagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 1,64 € vergütet.

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen:

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 2,48 € vergütet.

Dies gilt auch für Heiligabend und Silvester.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson:

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass dieser Einsatz nicht durch den Einsatz geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann.

Verweigert die zu pflegende Person den Einsatz von entsprechenden Hilfsmitteln, wird dies dokumentiert und der Pflegedienst ist berechtigt, eine zweite Pflegeperson abzurechnen.

Versorgung bei Versicherten mit multiresistenten Erregern:

Für die Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern wird ein Zuschlag in Höhe von 5,85 € je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch keine Leistungen der Behandlungspflege nach §37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden.

Für die Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern wird ein Zuschlag in Höhe von 3,65 € je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch auch Leistungen der Behandlungspflege nach §37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Behandlungspflege um Leistungen im Rahmen der MRSA Eradikationstherapie gem. der Richtlinien Häusliche Krankenpflege nach § 92 SGB V handelt. Der Mehraufwand wird in diesem Fall über die Häusliche Krankenpflege abgegolten.

Investitionskosten s. Informationsblatt

Pro Hausbesuch 1,00 € für Nichtmitglieder der Sozialgemeinschaft

Mitglieder der Sozialgemeinschaft Schiltach/Schenkenzell erhalten 25%
Nachlass = 0,75 €

Die Investitionskosten werden Ihnen direkt in Rechnung gestellt.

Altenpflegeausbildungsumlage s. Informationsblatt

Pro Hausbesuch 0,52 €